



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich in Aurich / Druck: Druckerei Meyer GmbH

Nr. 36

Freitag, den 28. September

2012

INHALT:

A Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Bekanntmachung nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG); Gemeinde Großefehn 174

B Bekanntmachungen der Stadt Emden

Bauleitplanung der Stadt Emden Bekanntmachung von Bauleitplänen (Stadtteil Wybelsum) 174

C Bekanntmachungen der Gemeinden

Erlass einer Veränderungssperre für das Gebiet des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 0224 175

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Bekanntmachung nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG); Gemeinde Großefehn

Die Gemeinde Großefehn, Kanalstraße Süd 54, 26629 Großefehn, hat die Plangenehmigung für Gewässerausbaumaßnahmen zur Anlage eines Flutpolders am Großefehnkanaal in der Gemarkung Mittegrosbefehn, Flur 1, Flurstücke 179/5 und 182/5, beantragt.

Der Landkreis Aurich hat nach der allgemeinen Vorprüfung des

Einzelfalles gemäß § 5 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht. Diese Feststellung wird hiermit nach § 6 NUVPG bekannt gemacht. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Aurich, den 19.09.2012

Landkreis Aurich – Der Landrat

B. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Bauleitplanung der Stadt Emden Bekanntmachung von Bauleitplänen

- 1.) 57. Änderung des Flächennutzungsplans (Stadtteil Wybelsum)
- 2.) 62. Änderung des Flächennutzungsplans (Stadtteil Wybelsum)

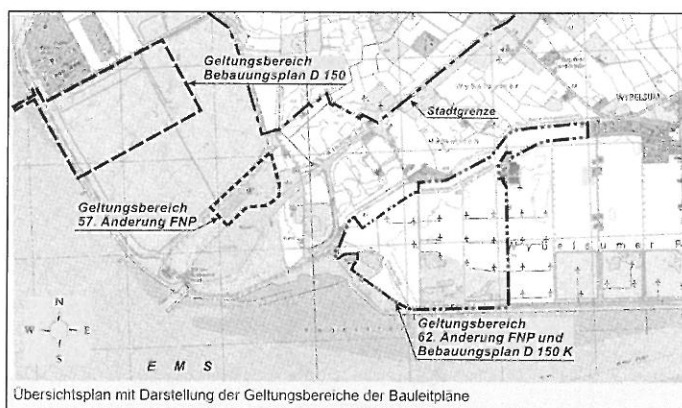
Das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration – Regierungvertretung Oldenburg - hat die vom Rat der Stadt Emden am 23.06.2011 beschlossenen o.g. Flächennutzungsplanänderungen gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) mit Verfügung vom 08.12.2011 (Aktenzeichen 502.4 RV-OL.34-21101-402000-057/538) die 57. Änderung betreffend sowie mit Verfügung vom 03.01.2012 (Aktenzeichen 502.4 RV-OL.34-21101-402000-062/539) die 62. Änderung betreffend genehmigt.

Gebiet: Teilfläche des Rysumer Nackens und westlicher Teil des Wybelsumer Polders
Die genauen Geltungsbereiche ergeben sich aus dem nachstehenden Übersichtsplan
(Parallelverfahren Beb. - Plan D 150 und D 150 K)

- 3.) Bebauungsplan D 150 (Stadtteil Wybelsum)
- 4.) Bebauungsplan D 150 K (Stadtteil Wybelsum)

Der Rat der Stadt Emden hat in seiner Sitzung am 23.06.2011 gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) die unter Nrn. 2 u 3 genannten Bebauungspläne D 150 und D 150 K, bestehend aus der Planzeichnung und den dazugehörigen textlichen Festsetzungen als Satzung sowie die Begründungen mit den Umweltberichten hierzu beschlossen.

Gebiet: Teilfläche des Rysumer Nackens und westlicher Teil des Wybelsumer Polders



Die genauen Geltungsbereiche ergeben sich aus dem nachstehenden Übersichtsplan (Parallelverfahren FNP 57. und 62. Änderung).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, sofern der Antrag nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung treten die unter Nrn. 1 bis 4 genannten Bauleitpläne gemäß § 10 Absatz 3, Satz 4 BauGB in Kraft.

Die Planunterlagen sowie die Begründungen mit dem Umweltbericht der vorgenannten Bauleitpläne können im Verwaltungsgebäude II an der Ringstraße 38b in Emden im Zimmer 208 während der Dienststunden eingesehen werden.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3, Satz 2 BauGB sind gem. § 215 Abs. 1 Nr.1 bis 3 unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Bauleitpläne schriftlich gegenüber der Stadt Emden geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Emden, 21.09.2012

STADT EMDEN – FD 361- Der Oberbürgermeister

A. Bekanntmachungen der Gemeinden

Erllass einer Veränderungssperre für das Gebiet des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 0224

Zur Sicherung des eingeleiteten Bebauungsplanverfahrens wurde in öffentlicher Sitzung des Rates der Gemeinde Marienhafte am 22. August 2012 die nachfolgende Veränderungssperre beschlossen:

Satzung über die Veränderungssperre für einen Teilbereich des Fleckens Marienhafte

Aufgrund von § 14 (1) und 16 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Förderung. Des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) i. V. m. § 10 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 17.11.11 (Nds. GVBl. S. 422) hat der Rat der Gemeinde Marienhafte in seiner Sitzung am 22. August 2012 folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1

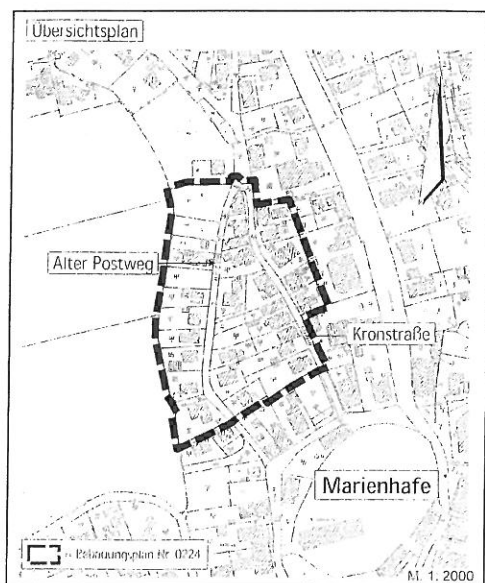
Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr.0224 wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Der räumliche Geltungsbereich ist aus der angefügten Anlage (Übersichtsplan) ersichtlich.



§ 3

Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
2. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
- (3) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung nach § 10 BauGB in Kraft.

§ 5

Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

Marienhafte, den 29.08.2012

Die Bürgermeisterin
-Kappher-Gruß-

Der Gemeindedirektor
-Ihmels-

Hinweise:

Die Veränderungssperre kann während der üblichen Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Brookmerland eingesehen werden. Jedermann kann die Veränderungssperre einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung ist nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Rechtsweg geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Marienhafte, den 29.08.2012

Der Gemeindedirektor

-Ihmels-